

Beschlussvorlage

zu Punkt 10. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 17. März 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Nach Beratungen im Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss soll in der Gemeinde Schacht-Audorf durch Satzung ein Seniorenbeirat nach den Bestimmungen des § 47 d ff. GO gebildet werden. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nicht anderes geregelt ist.

In der Fachausschusssitzung am 29.02. d. J. hat die stellvertretende Vorsitzende des Landes-seniorenrates Schleswig-Holstein e.V., Frau Jutta Kock, die ebenfalls auf Kreisebene und in ihrer Wohnsitzgemeinde Nortorf im Seniorenbeirat aktiv ist, die Aufgaben eines Seniorenbeirates beschrieben. Sie berichtete aus ihrer aktiven Arbeit auf den unterschiedlichen Ebenen und legte eine Mustersatzung vor. Sie empfahl für den Fall des Ausscheidens von Beiratsmitgliedern innerhalb der Wahlzeit eine Regelung für Nachwahlen in die Satzung aufzunehmen.

Frau Kock nannte als Kernaufgaben eines Seniorenbeirates den Einsatz für die Belange der älteren Bevölkerung und die Beratung der politischen Gremien in Angelegenheiten für Senioren. Seniorenbeiräte nehmen berechtigte Beschwerden entgegen und leiten diese an zuständige Stellen weiter, informieren und beraten ältere Bürger über 60 Jahre in allen Fragen, die ihren Lebensbereich betreffen, vertreten die Interessen der älteren Mitbürger unabhängig und parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seniorenbeiräte wollen sich in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Gremien der Kommunen für die berechtigten Belange der Senioren einsetzen.

Die Gemeindevertretung kann die Einsetzung von eigenen Beiräten beschließen.

Die Beiräte haben nicht den Status eines Ausschusses. Die Beiräte unterstützen die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in ihrer Arbeit. Die Vorsitzenden der Beiräte können als Sachverständige zu den betreffenden Themen in die Sitzung der Ausschüsse eingeladen werden, dort haben sie ein Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch nicht an den Abstimmungen teil.

Der Entwurf einer „Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Bildung eines Seniorenbeirates“ ist als Anlage beigefügt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Bildung eines Seniorenbeirates selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.
Auf § 11 in dem Satzungsentwurf wird hingewiesen.

3. Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorgelegte „Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf zur Bildung eines Seniorenbeirates“ wird als Satzung beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck

1 Anlage:
Satzungs-Entwurf